# Ehevertrag Nr. 283: Brandenburg-Bayreuth - Preußen

- Datum der Vertragsschließung: 1703-03-30
- Ort der Vertragsschließung: Potsdam

# Bräutigam

GND: 100123910Geburtsjahr: 1644Sterbejahr: 1712

• Dynastie: Hohenzollern (Bayreuth)

• Konfession: Lutherisch

## Braut

• Name: Elisabeth Sophie von Brandenburg

GND: 12302000X
 Geburtsjahr: 1674
 Sterbejahr: 1748

• Dynastie: Hohenzollern (Preußen)

• Konfession: Reformiert

## Akteure des Bräutigams

• Name: Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth

• GND: 100123910

• Dynastie: Hohenzollern (Bayreuth)

• Verhältnis: Selbst

# Akteure der Braut

• Name: Friedrich I., König in Preußen

• GND: 118535730

- Dynastie: Hohenzollern (Preußen)

• Verhältnis: Halbbruder

# Brandenburg-Bayreuth

#### 1703-03-30

#### Vertragsinhalt

- Art. 1 Eheversprechen von Seiten der Braut
- Art. 2 Eheversprechen von Seiten des Bräutigams
- Art. 3 Bekenntnis der Gemahlin zu ihrer Konfession
- Art. 4 Bekenntnis des Gemahls zu seiner Konfession; Gemahl garantiert die freie Ausübung des Glaubens seiner Frau; Prediger zugesichert; Ort der Religionsausübung wird auf der Residenz eingerichtet
- Art. 5 Erziehung der Kinder geregelt: die Söhne müssen lutherisch erzogen werden; die Töchter dürfen auch reformiert sein
- Art. 6 Mitgift von 40.000 Taler
- Art. 7 Aussteuer der Braut geregelt
- Art. 8 Erbverzicht der Braut bei Vorhandensein männlicher Erben
- ${\rm Art.}\ 9$  Die jülischen und klevischen Ansprüche sind ausdrücklich vom Erbverzicht ausgenommen, wenn keine männlichen Erben vorhanden sind
- Art. 10 Morgengabe von 10.000 Talern
- Art. 11 Handgeld von 10.000 Talern jährlich aus Schloss und Amt Neustadt an der Aisch
- Art. 12, 13 Reglungen bezüglich niedriger Bediensteter der Braut
- Art. 14 Widerlage in gleicher Höhe zur Mitgift; aus dem gesamten Heiratsgut soll ein Leibgedinge von 8.000 Talern erwirtschaftet werden
- Art. 15 Sollte das Leibgedinge nicht ausreichen, wird es um 13.000 Taler erhöht auf 21000 Taler
- Art. 16 Nutzungsrechte im Wittum spezifiziert
- Art. 17 Erweiterung der zum Wittum gehörigen  $\ddot{\mathrm{A}}$ mter geregelt, falls diese zum Leibgedinge nicht ausreichen
- Art. 18 Überschüsse aus dem Wittum geregelt
- Art. 19 Standesgemäße Ausstattung des Wittums
- Art. 20-24 Regelungen bezüglich Untertanen (Freiheiten, Anstellung und Huldigung, Religion der Untertanen)
- Art. 25-32 Weitere kurze Regelungen bezüglich des Wittums (Bauholz, Vorschuss bei Wittumsantritt, Inventar, Ersatz, Veräußerungsverbot, Schulden)
- Art. 33, 34 Stirbt die Braut vor dem Gemahl ohne gemeinsame Kinder: Rückfall des Heiratsguts an die Familie der Braut; Gemahl behält sein gesamtes Leben lang Nutzungsrechte
- Art. 35 Sind gemeinsame Kinder bereits zu Lebzeiten der Gemahlin verstorben, wird wie bei 33,34 verfahren
- Art. 36 Überleben gemeinsame Kinder die Gemahlin, wird Mitgift und Aussteuer vererbt; Teilung mit den Kindern aus erster Ehe

- Art. 37-40 Gemahl stirbt vor der Braut: Braut erhält Besitz und Nutzung auf Lebenszeit am gesamten Wittum und Heiratsgut; Unterhalt der Kinder durch die Familie des Bräutigams
- Art. 41, 42 Inventar des Wittums muss bei Tod der Witwe vollständig sein; Unterpfand festgelegt
- Art. 43-47 Regelungen betreffend Teilung der Mitgift und Aussteuer an die Kinder aus den verschiedenen Ehen
- Art. 48 Stirbt einer der beiden Heiratspartner nach dem Beilager aber vor Vollzug der Zahlungen, müssen diese dennoch vollzogen werden
- Art. 49 Stirbt einer der beiden Heiratspartner vor dem Beilager, ist der Vertrag nichtig
- Art. 50 Andere Personen per Testament Codicill oder donatio mortis causa zu beschenken ist frei erlaubt
- Art. 51 Versprechen, sich an das Obenstehende zu halten; Ausfertigung in zwei Exemplaren, die zu unterschreiben sind

## Konfessionelle Regelungen

- Art. 3 Bekenntnis der Gemahlin zu ihrer Konfession
- Art. 4 Bekenntnis des Gemahls zu seiner Konfession; Gemahl garantiert die freie Ausübung des Glaubens seiner Frau; Prediger zugesichert; Ort der Religionsausübung wird auf der Residenz eingerichtet
- Art. 5 Erziehung der Kinder geregelt: die Söhne müssen lutherisch erzogen werden; die Töchter dürfen auch reformiert sein

### Erbrechtliche Regelungen

- Art. 8 Erbverzicht der Braut bei Vorhandensein männlicher Erben
- Art. 9 Die jülischen und klevischen Ansprüche sind ausdrücklich vom Erbverzicht ausgenommen, wenn keine männlichen Erben vorhanden sind
- Art. 33, 34 Stirbt die Braut vor dem Gemahl ohne gemeinsame Kinder: Rückfall des Heiratsguts an die Familie der Braut; Gemahl behält sein gesamtes Leben lang Nutzungsrechte
- Art. 35 Sind gemeinsame Kinder bereits zu Lebzeiten der Gemahlin verstorben, wird wie bei 33,34 verfahren
- Art. 36 Überleben gemeinsame Kinder die Gemahlin, wird Mitgift und Aussteuer vererbt; Teilung mit den Kindern aus erster Ehe
- Art. 37-40 Gemahl stirbt vor der Braut: Braut erhält Besitz und Nutzung auf Lebenszeit am gesamten Wittum und Heiratsgut

#### Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

Ratifikation dem Vertrag beiliegend

## Nachweise

- Archivexemplar: GStA PK BHP, Rep. 35, 452
- Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

#### **Empfohlene Zitation**

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 283. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/283.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 283},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/283.html}
}
```